

Leistungskatalog der Stiftung Sozialfonds EIT.swiss gültig ab 1. Januar 2020

GAV- Leistungen

Alle in diesem Leistungskatalog / Reglement aufgeführten GAV-Leistungen werden bis zum SUVA-Lohnmaximum von **CHF 148'200.00** und einer wöchentlichen Arbeitszeit von **40** Stunden ausgeglichen.

- Freiwillige Sozialfonds-Geburtszulage von CHF 500.00 in Kantonen ohne entsprechende Regelung

Militär-, Zivildienst und Zivilschutz / gültig auch für Durchdiener

In der Grundausbildung als Rekrut (Dienstleistungscode 11,13,21,41)

• Dienstleistende ohne Kinder		62.00	oder	50% des vordienstlichen Lohnes
Dienstleistende mit Kinder	CHF	98.00		80% des vordienstlichen Lohnes

Falls der Rekrut Durchdienerdienst leistet und nach Beendigung der Dienstperiode weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber für mindestens 6 Monate angestellt bleibt, so hat er für die Grundausbildung (RS) nachträglich Anspruch auf 80% des Lohnes. Die Differenz (30%) ist fällig nach Ablauf der 6 Monate und durch den Arbeitgeber geltend zu machen.

während anderen obligatorischen Diensten (Dienstleistungscode 10,20,22,23,30,40,50)

• bis zu 28 Tagen pro Jahr, ohne Kinder	min. CHF	62.00	oder	100% des vordienstlichen Lohnes
bis zu 28 Tagen pro Jahr, mit Kinder		98.00		
• ab 29.Tag pro Jahr, ohne Kinder	min. CHF	62.00	oder	80% des vordienstlichen Lohnes
ab 29.Tag pro Jahr, mit Kinder		98.00		

Gradänderungsdienst BD (Dienstleistungscode 12)

• bis zu 28 Tagen pro Jahr, ohne Kinder	min. CHF	111.00	oder	100% des vordienstlichen Lohnes
bis zu 28 Tagen pro Jahr, mit Kinder		160.00		
• ab 29.Tag pro Jahr, ohne Kinder	min. CHF	111.00	oder	80% des vordienstlichen Lohnes
ab 29.Tag pro Jahr, mit Kinder		160.00		

Durchdienerdienst für Kader (Dienstleistungscode 14)

• Dienstleistende ohne Kinder	min. CHF	91.00	oder	80% des vordienstlichen Lohnes
Dienstleistende mit Kinder		135.00		

Obige Sätze setzen sich aus den gesetzlichen EO-Ansätzen und den ergänzenden GAV-Entschädigungen zusammen.

Der Tagesansatz wird aufgrund der massgebenden BSV-Tabellen errechnet:

Jahreslohn : 360 Tage	Monatslohn : 30 Tage	Wochenlohn : 7 Tage
-----------------------	----------------------	---------------------

Damit ein Anspruch auf den Anteil GAV begründet wird, muss zum Zeitpunkt des Dienstbeginns ein Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen.

Absenzen

Verhinderung durch Unfall – analog SUVA-Berechnungsmethode – Dieses Vorgehen wird seit 2011 angewendet.

<p>Bei Unfall, dessen Folgen die SUVA trägt, hat der Arbeitnehmer für den Tag des Unfalls und die zwei folgenden Tage Anspruch auf 80% des Lohnes bzw. des Prozentsatzes, der den Leistungen der SUVA entspricht.</p> <p>Berechnung gültig seit 01.01.2011</p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatslohn x 13 : 360 Tage x 80% • Std. Lohn x 8.0 Std. x 5 Tage x 52 Wochen + 13. Mt. : 360 Tage x 80 % <p>Der Unfalltag gilt als 1. Karenztag und ist massgebend, ab wann von einem Lohnausfall gesprochen wird. Zwischen Arbeits- und Wochenend-/Feiertagen wird nicht unterschieden.</p>	<p>1-3 Tage</p> <p>= 80% Taglohn</p>
---	---

Andere durch den Sozialfonds EIT.swiss vergütete Absenzen

Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, entschädigt die Spida folgende Absenzen zum Tagesansatz von:

- Monatslohn x 13 : **260** Tage
 - Std. Lohn x 8.0 h x 5 Tage x 52 Wochen + 13. Mt. : **260** Tage
- = **100% Taglohn**

<ul style="list-style-type: none"> • Heirat eines Arbeitnehmers 	max. 2	Arbeitstage
<ul style="list-style-type: none"> • Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers 	max. 1	Arbeitstag
<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung kranker Kinder von Arbeitnehmern mit Familienpflichten gültig seit 01.01.2020 	max. 3	Arbeitstage / Krankheitsfall
<ul style="list-style-type: none"> • Tod des Ehegatten, von eigenen Kindern und der Eltern 	max. 3	Arbeitstage
<ul style="list-style-type: none"> • Tod von Gross-, Schwiegereltern, Geschwistern, Schwiegersohn, Schwiegertochter sofern sie in Hausgemeinschaft gelebt hatten • andernfalls 	max. 3 max. 1	Arbeitstage Arbeitstag
<ul style="list-style-type: none"> • Infotag Rekrutenschule und Ausmusterung 	max. 1	Arbeitstag
<ul style="list-style-type: none"> • Gründung oder Umzug des eigenen Haushalts, sofern kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist 	max. 1	Arbeitstag / Jahr
<ul style="list-style-type: none"> • Ausübung eines politischen Amtes als gewählter Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsrat <p>Diese Entschädigung erfolgt nur gegen Bestätigung der entsprechenden Behörde.</p>	max.	bis zu 10 Arbeitstagen / Jahr
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrabschlussprüfungsexperte im Nebenamt (LAP) <p>Die Entschädigung wird nur gegen LAP-Nachweis/Abrechnung der kantonalen Behörde ausgerichtet. Sie umfasst die Expertentätigkeit an den Prüfungen sowie Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten, soweit diese aus dem erwähnten Nachweis ersichtlich sind.</p>	max.	bis zu 10 Arbeitstagen / Jahr
<p>Lohnnachgenuss beim Tod des Arbeitnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind 	1-2	Monatslöhne
<p>Krankheitsbedingte Invaliditätsleistungen KIL</p>	gem. KIL-Reglement	

Dieser Leistungskatalog bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags EIT.swiss sowie der Regelungen der Stiftung Sozialfonds EIT.swiss. Anpassung des Leistungskatalogs gemäss Beschluss des Stiftungsrats des Sozialfonds EIT.swiss anlässlich der Stiftungsratsitzung vom 30.10.2019.